

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 24. —

(No. 1766.) Allerhöchste Kabinettsorder nebst Tarif vom 28ten Dezember 1836., betreffend die an der Elbe, Weser, dem Rhein und der Mosel zu erhebenden Schiffsahrts-Abgaben.

Sie erhalten den mit Ihrem Berichte vom 18ten d. M. vorgelegten Tarif wegen der an der Elbe, Weser, dem Rhein und der Mosel zu erhebenden Schiffsahrts-Abgaben von Mir vollzogen hierbei zurück. Dieser nebst Meiner gegenwärtigen Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machende Tarif soll vom 1sten Januar 1837. an bis auf weitere Bestimmung mit der Maassgabe in Kraft treten, daß die darin enthaltenen Abänderungen der bis jetzt bestehenden Befreiungen von den Schiffsahrts-Abgaben am Rhein und an der Mosel, erst am 1sten März 1837. in Ausführung zu bringen sind. Zugleich genehmige Ich die Wiederherstellung der Rhein-Zollämter zu Andernach, Linn, Eßln, Düsseldorf, Ruhrort und Wesel, ertheile auch Meine Zustimmung zu Ihrem Vorschlage: Erleichterungen, welche dem diesseitigen Verkehr im Wege der Unterhandlung mit andern Rheinuferstaaten bei den Schiffsahrts-Abgaben zu Theil werden möchten, durch Gewährung angemessener Gegenvortheile zu vergelten. Sie werden mit der Ausführung dieses Befehls beauftragt.

Berlin, den 28ten Dezember 1836.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Röther und Grafen v. Alvensleben.